



TURNGAU **OBERLAHN-EDER**

- Finanz- und Wirtschaftsordnung -



Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung des Turngau Oberlahn-Eder e.V. im Hessischen Turnverband wurde am 30.11.2025 durch den Vorstand des Turngau Oberlahn-Eder e.V. beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die dem Turngau Oberlahn-Eder zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Bestimmungen dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung gilt für alle Gliederungen und Organe, für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen, für alle Lehrgangsteilnehmer/-innen und Teilnehmer/-innen an Veranstaltungen des Turngau Oberlahn-Eder.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1

§ 4 Vermögen des Turngau Oberlahn-Eder

Das Vermögen des Turngau Oberlahn-Eder besteht aus Bargeld sowie Beständen auf Sparkassen- und Bankkonten, Einrichtungen und Ausstattungen.

§ 5 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan dient zur Feststellung und der Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Turngau Oberlahn-Eder innerhalb eines Geschäftsjahres voraussichtlich notwendig ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er muss ausgeglichen sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlichen Ausgaben enthalten. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben, soweit die Mittel nicht zur zweckgebundenen Verwendung zur Verfügung gestellt worden sind. Der Gauturtag genehmigt den Arbeits- und Haushaltsplan nach §6 der Satzung des Turngau Oberlahn-Eder.

§ 6 Gaukassenwart/-in

Der/Die Gaukassenwart/-in hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von 8 Wochen dem Gauvorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse vorzulegen. Er/Sie hat den Jahresabschluss vorzubereiten und aufzustellen.

§ 7 Kassen- und Buchprüfung

Jegliche Einnahmen und Ausgaben müssen belegt sein. Die Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und vom/von der Gaukassenwartin/ dem Gaukassenwart, soweit nicht anderweitig Vollmachten erteilt und vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet sind, zur Zahlung angewiesen werden. Beschaffungen im Wert von über 50 EUR bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und sind zu inventarisieren. Der Verbrauch von Material ist nachzuweisen.

Über die Konten des Turngau Oberlahn-Eder sind der/ die Gauvorsitzende und der Gaukassenwart/ die Gaukassenwartin verfügberechtigt.

Die Hauptkasse ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle. Die Einrichtung von Nebenkassen bedarf der Genehmigung des Gauvorstandes. Die laufenden Kassengeschäfte führt die Gaukassenwartin/ der Gaukassenwart.

Der Zahlungsverkehr soll sich bargeldlos abwickeln. Das Eingehen von Verbindlichkeiten über den Haushaltsplan hinaus oder die Annahme von Darlehen muss der Gauvorstand beschließen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Der Gauturntag wählt jeweils zwei Kassenprüfer/innen. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Die Rechnungsprüfer/innen unterziehen nach Vorlage des Jahresabschlusses die Vermögenslage, Kasse und Buchführung des Turngau Oberlahn-Eder einer eingehenden Prüfung in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass

- die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit dem Ergebnis der Buchprüfung übereinstimmen
- alle Buchungen belegt sind
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung beachtet worden sind.

In jedem Jahr muss eine Prüfung vorgenommen werden. An jeder Prüfung müssen zwei Rechnungsprüfer/innen beteiligt sein. Zeit und Umfang der Prüfung wird von den Prüfern bestimmt. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie schriftlich und mündlich dem Gauturntag.

Aufgrund des beim Gauturntag abgegebenen Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Gauvorstandes entschieden.

2

§ 9 Erstattung von Auslagen

Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen werden die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzt. Hierzu gehören Reisekosten sowie Porto-, Fax- und Fernsprechkosten. Die Richtlinien für die Erstattung der Auslagen sind in der Anlage 1, die Bestandteile dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung ist, geregelt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten einschlägigen Fragen sowie bei Zweifel über der Anwendung dieser Ordnung einschließlich der Anlagen entscheidet der Gauvorstand. Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung ist vom Gauvorstand am 28. Januar 1998 in Marburg beschlossen worden.

Anlage Finanz- und Wirtschaftsordnung:

A) Reisekosten für ehrenamtliche Mitarbeiter

1. Fahrtkosten

• Öffentliche Verkehrsmittel	Erstattung der Kosten unter Ausnutzung aller Vergünstigungen	
• Privatwagen	(Wegstrecke)	0,29 € / km *
	bei 2-3 Fahrtteilnehmern	0,31 € / km *
	bei 4 und mehr Fahrtteilnehmern	0,33 € / km *

• Taxen Nur, nach besonderer Genehmigung (Originalquittungen!)

2. Tagegeld

• von 3 bis 6 Stunden	5,00 €
• von 6 bis 9 Stunden	10,00 €
• über 9 Stunden	15,00 €

3. Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld wird in angemessener Höhe in Absprache mit dem Vorstand gewährt.

B) Allgemeine Verwaltungskosten

- Die in Ausübung eines Ehrenamtes des Turngau Oberlahn-Eder anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten werden im Rahmen der Notwendigkeit erstattet. Die Ausgaben sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

C) Lehrgänge, Veranstaltungen und Wettkämpfe

1. Fahrtkosten
Lehrkräfte/Referenten und Wettkampfleiter erhalten Fahrtkostenerstattung gemäß Ziffer A, Absatz 1.
2. Übernachtungsgeld
Lehrkräfte/Referenten und Wettkampfleiter erhalten Übernachtungsgeld gemäß Ziffer A, Absatz 3.
3. Lehrgangs- und Wettkampfleitervergütung
½ Tag - 25,00 € *
1 Tag - 50,00 € *
4. Honorare
Referenten (bilden ÜL aus) - 50,00 € * / 45 Minuten * > je nach Qualifikation Referent (in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Vorstand auch mehr)
Trainer (bilden Sportler aus) 25,00 € * / 45 Minuten *
5. Kostenplan
Die zuständige Fachwartin/ der zuständige Fachwart haben zum Ende eines jeden Jahres einen Kostenplan aller geplanten Veranstaltungen in Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Der Kostenplan bedarf (im Falle des Minusabschlusses) der Genehmigung des Gauvorstands.
6. Unterstützung des TG für ausrichtende Vereine bei „Kids in Motion“: Auf Antrag des ausrichtenden Vereins für Zuschuss Tonanlage bis zu 250,-€.

3

D) Entschädigung für fehlende Kampf- und Schiedsrichter *

- Die an Wettkämpfen beteiligten Vereine haben grundsätzlich Kampf- und Schiedsrichtereinsatz zu regeln.
- Mannschaftswettkämpfe: Pro Mannschaft eines Vereins in einem Wettkampfdurchgang ist ein Kampfrichter/Schiedsrichter zu stellen.
- Einzelwettkämpfe: Pro angefangener 8 Teilnehmern eines Vereins in einem Wettkampfdurchgang ist ein Kampfrichter/Schiedsrichter zu stellen.
- Der Kampfrichter/Schiedsrichter ist mit der Meldungsabgabe der Wettkämpfer namentlich zu melden.
- Pro fehlenden Kampfrichter/Schiedsrichter werden dem Verein 20,- € in Rechnung gestellt.

Meldegeldordnung

Pro Wettkämpfer in allen Sparten.	6,- €
Ausnahme: Beim Gaukleinkinderturnfest für ALLE Teilnehmer einschließlich Muckitest	6,- €
Mannschaftswettkämpfe/Gruppenwettkämpfe, im Gerätturnen / TGW / TGM / SGW / Kids Cup / Gymnastik und Tanz Pro Mannschaft	40,- €
Turnspiele: Zweierprellball	8,- €
Turnspiele: Viererprellball	12,- €
Kids in Motion – pro gemeldeten Teilnehmer	1,- €

Lehrgangsgebühren

Halbtagslehrgang / 4 UE	25,- €
Tageslehrgang / 8 UE	50,- €
Zweitägeslehrgang / 16 UE	90,- €

Die Lehrgangsgebühr kann, sofern besondere Honorarkräfte zum Einsatz kommen, die Dauer des Lehrgangs über die vorgenannten Zeiträume hinausgehen vom Fachwart in Absprache mit dem Gauvorstand nach oben abweichend festgelegt werden. Grundprinzip aller Lehrgänge ist die Deckung aller Ausgaben durch die erhobenen Teilnehmergebühren.

Übungsleiterausbildungen, Z-Lizenzen, sowie alle weiteren Lehrgänge und Ausbildungen des Hessischen Turnverbandes unterliegen der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Hessischen Turnverbandes.

Pflichtabgabe des Jahresheftes des Turngau Oberlahn-Eder

Das Jahresheft wird durch Werbung und durch eine Pflichtabnahme der Vereine finanziert.

* Werbung

* drittel Seite	17,50 €
* halbe Seite	25,00 €
* ganze Seite	50,00 €
* Deckblatt Rückseite innen	100,00 €
* Deckblatt Rückseite außen	150,00 €

* Pflichtabnahme

* Jeder Verein muss pro angefangenen 100 Mitglieder ein Jahresheft für z. Z. 5,00 EUR abnehmen. Dieser Beschluss wurde am 15. März 1997 auf dem Gauturntag in Biedenkopf-Weifenbach mehrheitlich so gefasst. Die Anzahl der Pflichtabnahme ist auf maximal 5 Hefte pro Verein begrenzt.